

Ref. jur. Ingo Reinke

Diplomjurist (Universität Mannheim)

E-Mail: mail@ingo-reinke.net

**Institut der Wirtschaftsprüfer
z. Hd. Frau Eulner**

Per E-Mail an: eulner@idw.de

Name	Datum
Ingo Reinke	16.12.2011

Stellungnahme zum IDW ERS ÖFA 2 n. F. Stand 14.11.2011, insbesondere: Inanspruchnahme von Befreiungs- und Erleichterungs- vorschriften durch Energieversorgungsunternehmen

Sehr geehrte Frau Eulner,

sehr geehrte Damen und Herren,

als Teil der interessierten Fachöffentlichkeit habe ich mich aus rechtlicher Sicht seit längerem mit der Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen gem. § 6 b EnWG bzw. § 10 EnWG a. F. befasst und möchte ich zu Ihrem Entwurf IDW ERS ÖFA 2 n. F. wie folgt Stellung nehmen:

Noch unter Geltung des alten § 10 EnWG habe ich mich in einem Aufsatz (**DStR 2011, 1286 ff.**) ausführlich mit der Frage der Rechtsnatur der Verweisung auf die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften befasst und bin der Ansicht, dass es sich um eine eingeschränkte Rechtsgrundverweisung handelt. Dies hat konsequent zur Folge, dass auch Energieversorgungsunternehmen von den Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften des HGB Gebrauch machen können, soweit nicht aus der verweisenden Norm des § 6 b Abs. 1 EnWG (bzw. § 10 Abs. 1 EnWG a. F.) ein Anderes hervorgeht.

Die Frage, ob auch Energieversorgungsunternehmen Erleichterungen bzw. Befreiungsmöglichkeiten, die das HGB vor allem in Bezug auf die Offenlegungspflichten vorsieht, für sich in Anspruch nehmen dürfen, ist aus meiner (rechtlichen) Sicht in Ihrer Stellungnahme nicht überzeugend dargestellt. Es erscheint geradezu „zufällig“, dass einige Erleichterungen (z.B. die größenabhängigen) anwendbar sein sollen, während andere (z.B. die Erleichterungen für Konzerntochtergesellschaften) den Energieversorgern vorenthalten bleiben.

In Bezug auf die grundlegende Frage, ob und inwieweit Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften von dem Verweis des § 6 b Abs. 1 S. 1 EnWG erfasst sind, hat sich auch durch die Neuregelung in § 6 b EnWG nichts geändert. § 6 b Abs. 1 EnWG ist wortlautidentisch mit der Vorgängernorm des § 10 Abs. 1 EnWG a. F.

Daher bin ich auch zu § 6 b Abs. 1 EnWG der Auffassung, dass eine Befreiung gem. § 264 Abs. 3 HGB für Energieversorgungsunternehmen möglich ist, die Argumente hierfür finden sich in dem vorzitierten Aufsatz.

Daran ändern auch die Neuregelungen in § 6 b Abs. 4 EnWG nichts.

Zum einen kann ich Ihren Entwurf insoweit nicht nachvollziehen, als aus dem Ausschluss der Anwendbarkeit des § 326 HGB gefolgert wird, im übrigen stünden Energieversorgungsunternehmen (nur) größenabhängige Erleichterungen (z.B. §§ 327 f. HGB) zur Verfügung. Aus meiner Sicht ist der Vorschrift im Umkehrschluss vielmehr zu entnehmen, dass abgesehen von § 326 HGB sämtliche Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften anwendbar sind, soweit sie von der Verweisung des § 6 b Abs. 1 EnWG nicht ausgeschlossen werden. Wie sich aus § 6 b Abs. 1 S. 1 EnWG eine Unterscheidung zwischen größenabhängigen und sonstigen Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften ergeben soll, erschließt sich mir indes nicht.

Zum anderen ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die offenzulegenden Tätigkeitsabschlüsse in § 6 b Abs. 4 S. 1 EnWG eine mit § 325 Abs. 1 S. 2 HGB gleichlautende Fristenregelung neben dem Verweis auf diese Vorschrift eingeführt hat. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass jedes Energieversorgungsunternehmen nach § 6 b Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 325 HGB zur Offenlegung verpflichtet ist, so hätte die Anordnung der gemeinsamen Offenlegung mit dem Jahresabschluss ausgereicht. Offenbar hat der Gesetzgeber die Festsetzung der Frist neben dem Verweis auf § 325 HGB für notwendig gehalten, weil es auch Energieversorgungsunternehmen gibt, bei denen ein nach § 6 b Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 325 HGB offenzulegender Jahresabschluss (z.B. wegen einer Befreiung gem. § 264 Abs. 3 HGB) nicht zur Verfügung steht. Andernfalls hätte die Anordnung der gemeinsamen Veröffentlichung ausgereicht; die zusätzliche Fristenregelung wäre unsinnig.

Selbstverständlich respektiere die anderslautende Auffassung des IDW in der Sache. Indes würde ich mich freuen, wenn aus dem Entwurf IDW ERS ÖFA 2 n. F. jedenfalls eine Begründung für die Ausführungen zu den Befreiungs- und Erleichterungsvorschriften (insbesondere Rz. 4) hervorginge, die auch eine Auseinandersetzung mit den (nicht nur von mir) vertretenen juristischen Argumenten erkennen ließe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingo Reinke

Ref. Jur. Ingo Reinke
Diplomjurist (Universität Mannheim)